

Bekanntmachung Nr. 019/2019 vom 15.05.2019**Wahlbekanntmachung**

1. Am 26. Mai 2019 findet die Wahl des

Europäischen Parlaments

statt. Die Wahl dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in folgende 20 Wahlbezirke eingeteilt:

Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums
0101 Baesweiler	Gymnasium Baesweiler, Raum 1
0201 Baesweiler	Goetheschule Baesweiler
0301 Baesweiler	Gymnasium Baesweiler, Raum 2
0401 Baesweiler	Grengrachtschule Baesweiler, Raum 1
0501 Baesweiler	Grengrachtschule Baesweiler, Raum 2
0601 Baesweiler	Stadtbücherei Baesweiler
0701 Baesweiler	Grengrachtschule Baesweiler, Raum 3
0801 Baesweiler	Rathaus Baesweiler
0901 Baesweiler	Gymnasium Baesweiler, Raum 3
1001 Oidtweiler	Grundschule Oidtweiler, Raum 1
1101 Oidtweiler	Grundschule Oidtweiler, Raum 2
1201 Loverich-Floverich	Grundschule Loverich, Raum 1
1301 Loverich	Grundschule Loverich, Raum 2
1302 Puffendorf	Vereinsheim Puffendorf
1401 Beggendorf	Vereinsheim Beggendorf
1501 Setterich	Andreasschule Setterich, Raum 1
1601 Setterich	Andreasschule Setterich, Raum 2
1701 Setterich	Barbaraschule Setterich, Raum 1
1801 Setterich	Barbaraschule Setterich, Raum 2
1901 Setterich	Haus Setterich

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 15.04. bis 05.05.2019 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 12.30 Uhr im Gymnasium Baesweiler, Otto-Hahn-Straße 16-18, 52499 Baesweiler zusammen:

Bezeichnung des Briefwahlbezirks	Bezeichnung des Briefwahlraums
9001 Briefwahlbezirk I	Gymnasium Baesweiler, Raum 4
9002 Briefwahlbezirk II	Gymnasium Baesweiler, Raum 5
9003 Briefwahlbezirk III	Gymnasium Baesweiler, Raum 6
9004 Briefwahlbezirk IV	Gymnasium Baesweiler, Raum 7
9005 Briefwahlbezirk V	Gymnasium Baesweiler, Raum 8

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die **Wahlbenachrichtigung** und ein gültiger **Ausweis** sind zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **einem amtlichen Stimmzettel**, der im Wahlraum bereitgehalten wird.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbeschreibung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl
- durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** des Wahlgebietes der StädteRegion Aachen (ohne das Gebiet der Stadt Aachen)

- oder
- durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt Baesweiler die **Briefwahlunterlagen** (einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel – im verschlossenen Stimmzettelumschlag – und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Baesweiler, 15.05.2019

*Der Bürgermeister
Dr. Linkens*